

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 4/10 C

L 7 AS 357/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 49 (33) AS 99/09 (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen - Rechtsstelle -,
Ahstraße 22-24, 45879 Gelsenkirchen,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Klägerin gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
15. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
15. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 15.11.2010 - B 14 AS 131/10 B - den Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22.7.2010 Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt. Gegen den am 30.11.2010 zugestellten Beschluss wendet sich die Klägerin mit einem am 8.12.2010 eingegangenen Schriftsatz vom 7.12.2010.
- 2 Gegen Beschlüsse des Bundessozialgerichts (BSG) ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben. Das Vorbringen der Klägerin, ihr hätte Wiedereinsetzung in das Verfahren wegen der Bewilligung von PKH gewährt werden müssen, ist vor diesem Hintergrund einerseits als Anhörungsrüge iS des § 178a Sozialgerichtsgesetz (SGG) und andererseits als Gegenvorstellung (*zur Statthaftigkeit einer Gegenvorstellung auch nach Einführung der Anhörungsrüge vgl Bundesverfassungsgericht <BVerfG> Beschluss vom 25.11.2008 - 1 BvR 848/07 - BVerfGE 122, 190 = NJW 2009, 829*) zu prüfen. Im Ergebnis dieser Prüfung stellt sich das Vorbringen als unzulässig dar.
- 3 Voraussetzung für den Erfolg einer Anhörungsrüge ist insbesondere, dass das Gericht in der angegriffenen Entscheidung den Anspruch des Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (§ 178a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG). Eine Verletzung rechtlichen Gehörs durch den Senat ist mit dem erneuten Vorbringen weder dargetan noch sonst ersichtlich. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 15.11.2010 ausgeführt, dass es auf die Gründe, die zur verspäteten Weiterleitung der Antragsschrift geführt haben, nicht ankommt, weil jedenfalls die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) trotz zutreffender Belehrung nicht innerhalb der Beschwerdefrist bei einem Gericht vorgelegt worden ist. Mit ihrem Vorbringen macht die Klägerin selbst nicht geltend, dass die Erklärung aufgrund Versäumnisse Dritter verspätet beim BSG eingegangen ist. Ein Gehörsverstoß ist damit nicht dargelegt.
- 4 Eine Gegenvorstellung hätte nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn dem Gericht eine Verletzung von Verfahrensgrundrechten oder des Willkürverbots vorgehalten werden könnte (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3, 5*). Wie bereits ausgeführt, ist hierfür nichts dargetan und auch nichts ersichtlich, weil die Klägerin eine rechtzeitige Vorlage der Erklärung bei einem Gericht nicht behauptet.
- 5 Diese Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter.



6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)